

An die  
Finanzmarktaufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

**Betrifft:** Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, über Mindeststandards für das Risikomanagement bei Pensionskassen 2019 (Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019 – PK-RiMaV 2019);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungstext**

### Zu § 2:

Das Wort „Mitigationsmaßnahme“ (bzw. allgemeiner „Mitigation“) ist in der österreichischen Rechtssprache kaum gebräuchlich (eine Abfrage im RIS Bundesrecht konsolidiert ergibt gerade einen Treffer in den Anlagen zur Elektrotechnikverordnung 2002). Eine andere

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Formulierung, zB Maßnahmen zur Verringerung [von Interessenkonflikten]“, sollte erwogen werden (vgl. im Übrigen auch LRL 32 zur Verwendung von Fremdwörtern).

Ähnliches sollte zum Wort „Risikoappetit“ (§§ 3 ff) geprüft werden (vgl. zB § 39d BWG „Risikobereitschaft“).

Zu § 4:

In § 4 Abs. 2 kann wohl ohne Bedeutungsverlust auf das Wort „dabei“ verzichtet werden. Gleiches gilt für den Artikel „die“ in Abs. 6 Z 2 letzter Satzteil vor der Wortfolge „mögliche Entwicklungen“.

Zu § 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sinngehalt des § 8 Abs. 2 bereits durch § 51 Abs. 43 PKG (idF der Regierungsvorlage 206 d.B. XXVI. GP) angeordnet wird. Im Sinne der LRL 4 erscheint § 8 Abs. 2 daher entbehrlich.

Wien, 23. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt